

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen Vitatel

1. Geltungsbereich

1.1 Die Vitatel GmbH („Vitatel“) vertreibt Notrufgeräte für den mobilen Einsatz und den stationären Einsatz. Darüber hinaus vertreibt Vitatel Software und erbringt Dienstleistungen im Bereich eHealth. Dazu zählen insbesondere der Betrieb eines Notrufservices und die Bereitstellung eines passiven Notfallüberwachungssystems. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden auf alle Produkte und Dienstleistungen der Vitatel Anwendung, sofern in individuellen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen und den jeweils gültigen Preislisten keine abweichenden Abreden getroffen werden. Gültige gesetzliche Bestimmungen haben Vorrang vor den Absprachen der AGB.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen Vitatel nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Sofern der Kunde ein ausgefülltes Auftragsformular in Schrift- oder Textform einreicht, gilt dies als verbindliches Angebot zum Vertragsschluss. Vitatel steht es frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Eine Annahme erfolgt entweder durch Übermittlung einer Annahmeerklärung/ Auftragsbestätigung an den Kunden oder durch Zusendung des Produkts, bzw. Beginn der Dienstleistungserbringung.

2.2 Sollte eine Bestellung über die Internetseite der Vitatel erfolgen, so gibt der Kunde am Ende des Bestellvorgangs durch Klick des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ (oder einer inhaltlich identisch formulierten Bestätigung) ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab. Auch hier steht es Vitatel frei das Angebot entweder anzunehmen oder abzulehnen. Eine Annahme erfolgt durch Übermittlung einer Annahmeerklärung/ Auftragsbestätigung an den Kunden oder durch Zusendung des Produkts, bzw. Beginn der Dienstleistungserbringung.

2.3 Alle Angebote von Vitatel sind unverbindlich und freibleibend. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn Vitatel diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3. Leistungsumfang, Leistungsverhinderung

3.1 Der von Vitatel zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus diesem Dokument, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und / oder dem Auftragsformular sowie der jeweils gültigen Preisliste.

3.2 Alle Hardwarekomponenten, die dem Kunden als Nutzung zur „Miete“ oder „Leihe“ ausgehändigt wurden, bleiben auch nach der Vertragslaufzeit Eigentum der Vitatel. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle unter diesen Bedingungen überlassenen Komponenten unaufgefordert an Vitatel zurückzusenden.

3.3 Die Bereitstellung eines 24-Stunden Notrufservices ist nur dann Teil des Leistungsumfanges, wenn dieser Service ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung der Dienstleistung oder den Auftragsdokumenten ausgewiesen ist. Anderenfalls erfolgt je nach Leistungsbeschreibung des Dienstes im Falle eines Notfallalarms unter Umständen nur die Benachrichtigung einer durch den Kunden hinterlegten Kontaktperson oder Kontaktrufnummer.

3.4 Vitatel ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistung nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Vitatel weist darauf hin, dass bestimmte Notrufdienste eine Mobilfunkverbindung über das GSM-Mobilfunknetz voraussetzen. Je nach Leistungsbeschreibung ist der Kunde selbst dafür verantwortlich eine entsprechende Verbindung bereitzustellen und somit die Funktionalität des Notrufsystems zu gewährleisten.

3.5 Auf Mobilfunk basierende Vitatel Dienstleistungen und Produkte sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom Netzbetreiber in Deutschland betriebenen Stationen beschränkt.

3.6 Vitatel ist berechtigt, Leistungen anzupassen, wenn und soweit die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von Vitatel für den Kunden zumutbar ist. Das Anpassungsrecht steht Vitatel insbesondere dann zu, wenn die Anpassung technisch sinnvoll, handelsüblich oder Vitatel hierzu durch Änderung technischer Einrichtungen, der Rechtslage oder der Dienste Dritter verpflichtet ist.

3.7 Soweit Vitatel über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, kann Vitatel diese jederzeit abändern oder ohne Vorankündigung einstellen.

3.8 Zur Leistungserfüllung kann sich Vitatel auch Dienste Dritter bedienen. Vertragspartner des Kunden bleibt Vitatel. Vitatel hat keinen Einfluss auf Art und Weise der dabei eingesetzten Mittel.

3.9 Dem Kunden ist bekannt, dass die Folgen eines durch sein Notrufsystem ausgelösten Signals ausschließlich von ihm zu verantworten sind. Eventuell daraus entstehende Kosten wie z.B. der Einsatz eines Rettungsdienstes, der Polizei oder anderen Instituten und Dienstleistern gehen zu seinen Lasten. Darin inkludiert sind ebenfalls falsch oder irrtümlich ausgelöste Signale.

4. Wichtige Hinweise zur Ortungsfunktion

4.1 Das im Leistungsumfang enthaltene Notrufsystem (Details sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen) kann den Kunden per GPS-Satelliten orten.

4.2 Für die Ortungsfunktion per GPS-Satellit ist Vitatel nicht verantwortlich. So können Reflexionen von Satellitensignalen zu Fehlfunktionen führen, die eine fehlerhafte Positionsbestimmung mit sich bringen.

4.3 Die GPS-Signale können in der Regel keine festen Körper durchdringen. Dies kann die Leistung der GPS-Ortungsfunktion in geschlossenen Räumen, inmitten großer Menschenmengen, Standorten mit gehinderter Sicht zum Himmel, bzw. mit dicht bebauten, hohen Gebäuden erheblich beeinträchtigen.

4.4 Des Weiteren kann das Wetter (Gewitter, Sturm, dichte Wolkendecke) ebenfalls zu Störungen des GPS-Signalempfangs führen.

4.5 Ausfälle oder Störungen des Gerätes, oder Störungen im Netz des Netzbetreibers, was eine Meldung zur Dienstleistungszentrale, bzw. zur hilfeleistenden Stelle u.U. unmöglich macht, hat Vitatel nicht zu vertreten.

4.6 Es ist zur Einwahl der jeweilig örtlich benötigten Satellitensignale unbedingt notwendig, das Gerät im ausgeschalteten Zustand für einen Zeitraum von ca. 3-15 Minuten im Freien mit ungehinderter Sicht zum Himmel zu lagern.

4.7 Zur erfolgreichen Ortung ist es zwingend notwendig, dass sich im Falle eines Notrufs das Notrufsystem in unmittelbarer Nähe (bsp. am Körper) zur Hilfesuchenden Person befindet.

5. Sicherheitshinweise

5.1 Die durch Vitatel zur Verfügung gestellte Hardware ist nur ein technisches Hilfsmittel. Der Kunde darf sich in keinem Fall ausschließlich auf die Geräte verlassen. Die Leistung kann gegebenenfalls nicht durchgehend zur Verfügung stehen. Einschränkungen sind in diesem Dokument insbesondere unter 1., Punkt 3 und 12.

5.2 Der Kunde darf die gespeicherte Rufnummer der Notrufzentrale in der Hardware in keiner Form verändern, noch das Gerät / die Geräte auf Werkseinstellungen zurücksetzen. In Folge dessen wäre das Absetzen eines Notrufs nicht mehr möglich. Bitte beachten Sie die der Hardware beiliegende Bedienungsanleitung, sowie Sicherheitshinweise, Nutzungsempfehlungen, o.ä.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat die ihm von Vitatel überlassenen Gegenstände, insbesondere die Hardware, sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hardware vor Missbrauch durch Dritte, Verlust sowie Beschädigungen geschützt ist. Im Fall von Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der Hardware, hat der Kunde dies Vitatel unverzüglich telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

6.2 Um eine erfolgreiche Inbetriebnahme des Produkts zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet nach der Erstinstallation einen Testnotruf abzusetzen, um sich von der Funktion des Gerätes zu überzeugen.

6.3 Der Kunde hat die seitens Vitatel zur Verfügung gestellten Komponenten nur zum vereinbarten Vertragszweck zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist dem Kunden nicht gestattet.

6.4 Der Kunde hat Vitatel jede Änderung der für die Vertragsdurchführung relevanten Daten, insbesondere seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Kontoverbindung und jede grundlegende Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung, unverzüglich schriftlich per Post, Fax oder E-Mail anzuzeigen.

6.5 Bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten ist Vitatel berechtigt, die unrechtmäßige Nutzung sofort zu unterbinden oder sofern dies nicht möglich ist, die Dienstleistung für den Kunden bis zur Beendigung der Vertragsverletzung einzustellen ohne, dass dem Kunden daraus ein Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsanspruch erwächst. Vorstehende Rechte stehen Vitatel insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und / oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

6.6 Der Kunde verpflichtet sich erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen

7. Umgang des Kunden mit Mietsachen

7.1 Werden im Rahmen des Vertragsschlusses Geräte an den Endkunden zur Miete überlassen, so verbleiben diese im Eigentum der Vitatel. Der Kunde verpflichtet sich bei Abschluss des Vertrags alle Mietsachen ausschließlich sach- und bestimmungsgemäß zu verwenden. Nach Ende des Vertragsverhältnisses liegt es in der Pflicht des Kunden oder seiner Vertreter, alle Mietgeräte in einem ordentlichen Zustand an Vitatel herauszugeben. Ein ordentlicher Zustand liegt insbesondere nicht vor, wenn

- die äußerliche Abnutzung der Geräte so stark ist, dass eine weitere Vermietung an andere Endkunden unzumutbar ist (z.B. durch Kratzer, Ablagerungen durch Tabakrauch usw.),
- die Geräte einen Defekt aufweisen, der ihren technischen Funktionsumfang maßgeblich beeinträchtigt,
- Änderungen an den Geräten vorgenommen wurden, die deren Beschaffenheit wesentlich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ändern (z.B. Änderungen an der installierten Firmware, Hinzufügen/ Entfernen von Hardware Komponenten usw.).

Sollte eine Herausgabe der Geräte nach Ende des Vertrags nicht möglich sein oder nicht in einem ordentlichen Zustand möglich sein, so behält sich Vitatel das Recht vor den Zeitwert der Mietgeräte dem Kunden oder seinem Rechtsnachfolger in Rechnung zu stellen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Wertverlust der Geräte im Rahmen der Abschreibung über deren durchschnittliche Nutzungsdauer, welche laut Vitatel fünf Jahre beträgt. Als Beispiel:

| | |
|----------------------------------|--|
| Anschaffungskosten des Geräts: | 480,00 € |
| Durchschnittliche Nutzungsdauer: | 5 Jahre |
| Bisherige Vertragslaufzeit: | 3 Jahre |
| Restnutzungsdauer: | 2 Jahre |
| Zeitwert: | $(480,00 \text{ €} / 5) \times 2 = 192,00 \text{ €}$ |

8. Entgelte, Zahlungsbedingungen

8.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus den jeweiligen Preislisten ergeben. Abrechnungen über eine zu zahlende Grundgebühr und andere Leistungen erfolgen monatlich, wobei die Grundgebühr im Voraus abgerechnet wird. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so wird die Grundgebühr für diesen Monat nur anteilig berechnet und der Umfang der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen nur anteilig gewährt. Vitatel behält sich das Recht vor, die Rechnungen in kürzeren Zeitabständen oder bei einem Gebührenaufkommen von weniger als 12,50 € pro Monat zwei- oder dreimonatlich zu stellen. Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

8.2 Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

8.3 Der Kunde kann Vitatel ermächtigen, die Rechnungsbeträge von seinem Konto einzuziehen. Der Lastschriftinzug erfolgt frühestens nach Einstellung der Rechnung in das Vitatel Internet-Kundenportal oder sonstigem Zugang der Rechnung beim Kunden. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt des Lastschriftinzugs für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, dass vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt Vitatel eine Kostenpauschale in Höhe von 11,90 €, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

8.4 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden mit der jeweils nächsten Rechnung gutgeschrieben.

8.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist Vitatel berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht Vitatel jedoch nur dann zu, wenn sich der Zahlungsverzug des Kunden nach Abzug etwaiger Anzahlungen auf einen Betrag von mindestens 75,- € beläuft. Der Kunde bleibt auch nach einer vorübergehenden Einstellung der Dienstleistung aufgrund Zahlungsverzugs verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Grundpreise zu bezahlen.

8.6 Beanstandungen gegen die erteilte Abrechnung müssen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich per Post oder Fax gegenüber Vitatel erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Vitatel wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Der Kunde wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen besonders hingewiesen.

8.7 Rechnung per E-Mail: Nach Anmeldung zum Versand der Rechnung per E-Mail erhält der Kunde die Rechnung unentgeltlich und unverschlüsselt als PDF-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

8.8 Beanstandungen sind zu richten an die Vitatel GmbH, Ziegeleistr. 2, 95145 Oberkotzau, Tel.: 0800 / 0800 807.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

9.1 Gegen Forderungen von Vitatel kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

9.2 Verbrauchern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Unternehmern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu.

10. Sperre

10.1 Vitatel ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern, wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer außerordentlichen Kündigung durch Vitatel gegeben hat. Das Recht zur Kündigung bleibt davon unberührt.
- b) der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,- € in Verzug ist.

c) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffern 6.1., 6.3., 6.4. oder 6.5. nicht nachkommt.

10.2 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte von Vitatel zur Aussetzung von Leistungen bleiben unberührt.

11. Leistungsstörungen

11.1 Vitatel haftet nicht für den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Vitatel oder deren Zulieferer betreffen und die Vitatel die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse berechtigen Vitatel, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskämpfmaßnahmen, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Carrier und sonstige Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von Vitatel und deren Zulieferern nicht verschuldet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von Vitatel autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten und wenn Vitatel und diese Personen kein Verschulden trifft.

11.2 Vitatel nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter der kostenfreien Service-Telefonnummer 0800 / 0800 807 entgegen. Bei Störungen, die werktags (montags 08.00 bis freitags 18.00 Uhr) eingehen, beseitigt Vitatel die Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Die Entstörungsfrist beginnt mit Eingang der Störungsmeldung bei Vitatel. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 18.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr.

11.3 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor und konnte der Kunde dies erkennen, ist Vitatel berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Hardwareschäden, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.

11.4 Kommt Vitatel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vitatel eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

11.5 Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 14. ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

12. Rechte bei Mängeln der Hardware

12.1 Vitatel übernimmt keine Gewähr für Schäden und Mängel, die aus unsachgemäßer Verwendung, Bedienung und Lagerung, nachlässiger oder fehlerhafter Pflege und Wartung, durch Überbeanspruchung oder unsachgemäße Reparatur durch einen nicht autorisierten Servicepartner entstehen. Soweit der Kunde Rechte bei Mängeln gegenüber Vitatel geltend macht, diese aber nicht bestehen, hat der Kunde die hieraus entstehenden Kosten, insbesondere Versand- und Bearbeitungskosten zu tragen. Vitatel kann dazu eine Kostenpauschale ansetzen, die betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und zumutbar ist, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Vitatel bleibt es vorbehalten einen höheren Schaden nachzuweisen.

13. Haftung, Freistellung

13.1 Im Übrigen haftet Vitatel für Sach- und Vermögensschäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von Vitatel, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn Vitatel, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

13.2 Die Haftung von Vitatel nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

13.3 Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die Vitatel und / oder Dritten durch die schuldhaft Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen.

13.4 Bei der Überlassung von Vitatel Komponenten und Dienstleistungen an Dritte haftet der Kunde für alle Schäden, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der ihm überlassenen Dienste durch Dritte entstehen, wenn und soweit er sie zu vertreten hat.

13.5 Der Kunde stellt Vitatel von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer missbräuchlichen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen beruhen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

14. Vertragsbeginn, Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht

14.1 Die Mindestvertragslaufzeit für alle Vitatel Produkte und Dienste beträgt 24 Monate, sofern im Auftragsformular oder anderen Vertragsdokumenten nichts abweichendes vereinbart wurde.

14.2 Sofern im Auftragsformular oder anderen Vertragsdokumenten nichts abweichendes verein-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

bart wurde, können Vitatel Produkte und Dienstleistungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate.

14.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Vitatel insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde Vitatel Produkte und Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt.
- b) der Kunde bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht vorliegt.
- c) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seine Zahlungsverpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen wird.
- d) der Kunde eine ihm obliegende Verpflichtung erheblich oder nachhaltig verletzt und, sofern eine Abmahnung im Einzelfall erforderlich ist, er das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich einstellt.

14.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist Vitatel berechtigt, Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in pauschalierter Höhe zu verlangen. Wählt Vitatel den pauschalierten Schadensersatz, so ist Vitatel ohne einen besonderen Nachweis berechtigt, von dem Kunden sofort 50% des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallenden Entgeltes zu verlangen, sofern in diesen Allgemeinen oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der Vitatel nichts Abweichendes geregelt ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren bzw. keines Schadens, Vitatel der eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

14.5 Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform oder Schriftform. Die Kündigung ist zu richten an die Vitatel GmbH, Ziegeleistraße 2, 95145 Oberkotzau oder info@my-vitatel.de

15. Vertragsänderungen

15.1 Vitatel ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Preise aus sachlichen Gründen berechtigt. Über Änderungen wird Vitatel den Kunden schriftlich unterrichten. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. Vitatel ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.

16. Mehrwertsteueranpassung

16.1 Vitatel bleibt es vorbehalten bei einer Änderung der Mehrwertsteuer die Entgelte entsprechend anzupassen. Die Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Kunde wird Unterlagen, die mit der Erklärung abgegeben werden, dass die darin enthaltenen Informationen als vertraulich gelten, vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

17.2 Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Passwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Kunde wird Vitatel sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für Vitatel, wenn sie Änderungen an Passwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Passwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

18. Bonitätsprüfung

18.1 Vitatel ist berechtigt zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen eine Bonitätsauskunft des Kunden einzuholen. Ausführliche Informationen zur Beauskunftung der Bonität und zu beauftragten Auskunfteien sind den Datenschutzhinweisen für Vitatel Produkte zu entnehmen, auf die hier verwiesen wird.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen Vitatel und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Vitatel und dem Kunden ist Hof, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Hof ist auch Gerichtsstand, wenn, der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

19.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vitatel und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik

Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Vereinbarungen.

19.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.